

## **Wichtige Informationen zu Ihrem Bauantrag bzw. Ihrer Baugenehmigung Sonderbau und Vereinfachtes Verfahren**

weitere Informationen finden Sie auf [www.germering.de](http://www.germering.de)

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1. Inhalt der Baugenehmigung
- 1.2. Wichtiger Hinweis für das Vereinfachte Verfahren
- 1.3. Bauherrenwechsel
- 1.4. Geltungsdauer und Verlängerung der Baugenehmigung
- 1.5. Abwasser
- 1.6. Wasserversorgung
- 1.7. Stromversorgung
- 1.8. Gasversorgung
- 1.9. Heizöllagerung/Wasserrecht/Niederschlagswasser/Grundwasser

## **2. Unterlagen, Anzeigen, Bescheinigungen**

- 2.1. Unterlagen auf der Baustelle
- 2.2. Erklärungen, Bestätigungen und Bescheinigungen  
(dem Stadtbauamt vorzulegen)
- 2.3. Weitere Bescheinigungen
- 2.4. Energieeinsparungsverordnung (EnEV)
- 2.5. Energieberatung

## **3. Baustelle**

- 3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
- 3.2. Baustelleneinrichtung und Abgrabungen auf bzw. von öffentlichen Verkehrsgrund
- 3.3. Unterirdische Leitungen
- 3.4. Schutz des Mutterbodens
- 3.5. Feuerstätten
- 3.6. Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 3.7. Aushubarbeiten / Grabungserlaubnis / Bodendenkmal
- 3.8. Baulärm
- 3.9. Werbeanlagen an Baugerüsten

## **4. Fertigstellen eines Bauvorhabens**

- 4.1. Nutzungsaufnahme
- 4.2. Freiflächen
- 4.3. Einfriedungen
- 4.4. Bordsteinabsenkungen
- 4.5. Feuerwehrezufahrten
- 4.6. Müll
- 4.7. Hausnummern

## **5. Erfordernis von weiteren Genehmigungen**

- 5.1. Baumfällung

## **6. Barrierefreies Bauen**

# **Sie haben bei der Großen Kreisstadt Germering einen Bauantrag eingereicht bzw. eine Baugenehmigung erhalten.**

## **1. Allgemeine Hinweise**

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Bauherrn und seiner Vertreter\*innen.

Insbesondere sind die Bayerische Bauordnung (BayBO), die aufgrund der BayBO erlassenen Rechtsverordnungen sowie die durch öffentliche Bekanntmachung als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regelungen zu beachten.

Im Zuge der Bauüberwachung behält sich das Stadtbauamt Germering vor, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.

### **1.1. Inhalt der Baugenehmigung**

Bestandteil der Baugenehmigung sind der schriftliche Bescheid, die Pläne und die dazu eingereichten Unterlagen.

Sofern in den Plänen Einzeichnungen und Eintragungen vorgenommen wurden, sind diese zu beachten und einzuhalten. Ebenso Hinweise und Auflagen in Bescheinigungen von Prüfsachverständigen. Beachten Sie, ob vor Baubeginn eventuell aufschiebende Bedingungen erfüllt werden müssen.

### **1.2. Wichtiger Hinweis für das Vereinfachte Verfahren**

In diesem Verfahren prüft die Behörde nur die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (§§ 29-38) und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften sowie Abweichungen von Vorschriften, soweit diese ausdrücklich beantragt und begründet wurden. Weitere inhaltliche Prüfungen, insbesondere über die Einhaltung der Abstandsflächen und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz finden in diesem Verfahren nicht statt. Die Verantwortung dafür legt ausschließlich beim Bauherrn. Bei Baubeginn sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beachten.

### **1.3. Bauherrenwechsel**

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bitte teilen Sie uns generell mit, wenn sich die Adresse eines der am Verfahren beteiligten ändert (z. B. Bauherr, Entwurfsverfasser).

### **1.4. Geltungsdauer und Verlängerung der Baugenehmigung**

Sofern der Baugenehmigungsbescheid keine anders lautende Regelung enthält, erlischt die Genehmigung, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

## 1.5. Abwasser

Die Stadt ist Mitglied des Amperverbandes (AV) in Eichenau (Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau), Tel. 08141/731-0.

Der AV ist für Abwasserfragen zuständig. Wir bitten Sie deshalb, frühzeitig mit dem AV abzuklären, ob und ggf. in welchem Umfang Entwässerungspläne für Ihr Vorhaben notwendig sind.

## 1.6. Wasserversorgung

Zuständig für die Wasserversorgung und einen evtl. notwendigen Bauwasseranschluss sind die Stadtwerke (Wasserwerk) der Stadt Germering, Bärenweg 13, (Tel. 089/89419-225) bzw. der Wasserbeschaffungsverband Germering, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, Herrn Stadler, Dorfstraße 35 in 82110 Germering (Tel. 089/84006650) – je nach Objektlage.

Für das Aufstellen von Standrohren ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Dies können Sie beantragen beim

Straßenverkehrsamt der Stadt Germering  
Tel. 089/89419-319 oder unter [strassenverkehrsamt@germering.bayern.de](mailto:strassenverkehrsamt@germering.bayern.de)



## 1.7. Stromversorgung

Rückfragen zur Stromversorgung richten Sie bitte an die Strom Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, Tel. 089/50059944, Fax 089/50059945, Email: [info@strom-germering.de](mailto:info@strom-germering.de).

## 1.8. Gasversorgung

Versorgungsträger für Erdgas ist die Gasversorgung Germering GmbH, Bärenweg 13, 82110 Germering, Tel. 0800 796 625 000, Fax: 0800 796 625 002, E-Mail: [serviceteam@gas-germering.de](mailto:serviceteam@gas-germering.de).

Aus Gründen des Umweltschutzes bitten wir Sie, in Ihre Überlegungen über Heiztechniken alternative Energien (Solarenergie, Wärmepumpe, Elektroheizung usw.) einzubeziehen. Der Umweltbeauftragte der Stadt, Herr Wieser, Tel. 089/89419-415, wird Sie gern entsprechend beraten.

Sollten Sie den Einbau einer Wärmepumpe erwägen, empfehlen wir Ihnen, sich vorab mit dem Landratsamt Fürstfeldbruck – Wasserrecht, Herrn Heiner, Tel. 08141/5190-524, E-Mail: otmar.heiner@lra-ffb.de, in Verbindung zu setzen.

### **1.9. Heizöllagerung / Wasserrecht / Niederschlagswasser / Grundwasser**

Gemäß den Wassergesetzen müssen Sie eine Lagerung von Heizöl ab 1000 Liter anzeigen.

Bei einer Grundwasserberührung kann eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein. Zuständig für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Sachgebiet Bauverwaltung der Stadt Germering.

Auch bei Angelegenheiten hinsichtlich des Vollzugs des Wasserrechts, Versickerung von Niederschlagswasser, Kleinkläranlagen sowie der Überwachung und Prüfung von Heizöltankanlagen können Sie sich an die Kollegin der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 089/89419-447 oder [bauamt@germering.bayern.de](mailto:bauamt@germering.bayern.de) wenden.

## **2. Unterlagen, Anzeigen, Bescheinigungen**

Die erforderlichen Bauantrags-Formulare finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Die durch die Oberste Baubehörde eingeführten Formulare sind verbindlich zu verwenden.

Füllen Sie die Vordrucke bitte immer vollständig aus.

Weitere – von der Stadt Germering erstellte – Vordrucke/Formulare, welche für die Beantragung verschiedener Verfahren verwendet werden können, finden Sie unter [www.germering.de](http://www.germering.de).

### **2.1. Unterlagen auf der Baustelle**

Halten Sie bitte folgende Unterlagen immer auf der Baustelle bereit:

- Baugenehmigung und Bauvorlagen
- Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- bautechnische Nachweise  
hierzu zählen auch bautechnische Nachweise, die keine erforderlichen Bauvorlagen sind, wie z. B. Nachweise über die die Einhaltung des Schall-, Wärme und Erschütterungsschutzes.

### **2.2. Erklärungen, Bestätigungen und Bescheinigungen (dem Stadtbauamt vorzulegen)**

Die notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz ergeben sich aus der Übersicht (sh. Anlage). Sie müssen die Nachweise zusammen mit der Baubeginnsanzeige bzw. mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme vorlegen.

Die Anzeigen müssen mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bzw. vor Nutzungsaufnahme im Stadtbauamt Germering eingehen.

### **2.3. Weitere Bescheinigungen**

Folgende Bescheinigungen müssen erstellt sein:

- Abgasanlagen

Der Bezirkskaminkehrer bescheinigt die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage. Feuerstätten dürfen erst nach dieser Bescheinigung in Betrieb genommen werden.

Der für Ihr Grundstück zuständige Kaminkehrer kann im Stadtbauamt erfragt werden.

Die Bescheinigung über die Abnahme ist dem Stadtbauamt zu übermitteln.

- Einmessbescheinigung (Auflage im Genehmigungsbescheid)

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage nach Maßgabe der genehmigten Pläne abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Weiter müssen die Grenzsteine bzw. amtlichen Vermessungspunkte freigelegt werden. Bei der Schnurgerüstabnahme muss ein Absteckplan mit Eintragung der Messpunkte für die Lage des Gebäudes und die Höhe der Erdgeschoss-Fußbodenoberkante auf der Baustelle in zweifacher Ausfertigung vorliegen. Zur Abnahme dieser Messpunkte ist ein Nivelliergerät aufzustellen.

Ein Verantwortlicher am Bau muss bei der Schnurgerüstabnahme anwesend sein.

Entsprechend der Auflage im Baugenehmigungsbescheid, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Bauherr durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs die Abnahme des Schnurgerüsts nachgewiesen und das Stadtbauamt die Freigabe der Bauarbeiten erklärt hat (Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO).

- Sicherheitstechnische Anlagen

Bei Sonderbauten sowie Groß- und Mittelgaragen muss ein anerkannter Sachverständiger nach PrüfVBau eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen ausstellen.

Die wiederkehrende Prüfung erfolgt alle 3 Jahre. Als Bauherr\*in oder Betreiber\*in müssen Sie die Bescheinigungen mindestens 5 Jahre aufbewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen.

## 2.4. Energieeinsparungsverordnung (EnEV)

- Unternehmererklärung

Die Fachbetriebe haben dem Bauherrn der Anlage unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass die von ihnen installierten heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach der EnEV erfüllen. Die Erklärung muss der Bauherr mindestens fünf Jahre aufbewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorlegen.

- Energiebedarfsausweis

Der Energiebedarfsausweis oder Wärmebedarfsausweis ist von einem für das Bauvorhaben nachweisberechtigten Entwurfsverfasser zu erstellen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit des Energiebedarfsausweises oder des Wärmebedarfsausweises von einem Sachverständigen im Sinn des ZVEnEV bescheinigt wird.

- Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Eigentümer\*innen von Neubauten sind verpflichtet, Nachweise über den Nutzungsanteil an erneuerbare Energie für den Wärmeenergiebedarf mindestens 5 Jahre ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage aufzubewahren. Sie haben außerdem diese Nachweise innerhalb von 3 Monaten ab Inbetrieb-

nahme der Heizungsanlage dem Stadtbauamt Germering vorzulegen.

Anträge auf Befreiungen von der oben genannten Nutzungspflicht sind vom Eigentümer\*in einschließlich der dazugehörigen Bescheinigung vom Sachkundigen zur Entscheidung vorzulegen.

- **Prüfsachverständige**

Die Prüfsachverständigen, die die jeweiligen Bescheinigungen ausstellen, finden Sie über die

Bayerische Architektenkammer      [www.byak.de/kammer/index/html](http://www.byak.de/kammer/index/html)      oder  
Bayerische Ingenieurkammer-Bau      [www.bayika.de/de/planersuche/](http://www.bayika.de/de/planersuche/)

## **2.5. Energieberatung**

Sie finden die Energieberatung in der Verbraucherzentrale Germering im Mehrgenerationenhaus Zenja, Planegger Straße 9 in 82110 Germering. Die Erstberatung erfolgt durch die Architektin Gisela Kienzle jeden Mittwoch zwischen 14.00 Uhr und 18.30 Uhr, Dauer ca. 45 Minuten, Kosten 7,50 €.

Terminvereinbarung ist erforderlich unter Tel. Nr. 0800/809802400 (aus dem deutschen Festnetz kostenfrei).

Außerdem bieten wir eine Online-Energieberatung an.

## **3. Baustelle**

### **3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)**

Die Angaben über die Baustelle und die zu benennenden Koordinatoren sind dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) als zuständige Behörde spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle vom Bauherrn\*in bzw. dem Beauftragten zu melden.

Näheres dazu unter [www.gaa-m.bayern.de](http://www.gaa-m.bayern.de).

### **3.2. Baustelleneinrichtung und Aufgrabungen auf bzw. von öffentlichen Verkehrsgrund**

Baumaschinen und Baumaterial sind grundsätzlich auf Privatgrund zu lagern. Um eine Behinderung des öffentlichen Fahr- und Fußgängerverkehrs zu vermeiden, können öffentliche Verkehrsflächen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden.

Baustelleneinrichtungen auf öffentlichen Straßengrund sind Sondernutzungen, für die Sie eine Erlaubnis benötigen. Das sind insbesondere das Aufstellen von Bauzäunen, Baumaschinen, Gerüsten, Bauwagen und –hütten, die Lagerung von Baumaterial und Aushub, Container aller Art sowie Überspannungen und Überleitungen vom öffentlichen Straßengrund zur Versorgung der Baustelle.

Dies können Sie beantragen beim

Straßenverkehrsamt der Stadt Germering  
Tel. 089/89419-319 oder unter [strassenverkehrsamt@germering.bayern.de](mailto:strassenverkehrsamt@germering.bayern.de)

### **3.3. Unterirdische Leitungen**

Durch Bauarbeiten dürfen unterirdische Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Es ist Aufgabe des Bauherrn, vor Baubeginn der Bauarbeiten, durch die unterirdische Starkstrom-, Gas-, Fernheizungs-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen gefährdet werden können, deren Lage bei den zuständigen Stellen festzustellen.

Von Hochspannungsleitungen sind alle Neu- und Erweiterungsbauten nach den Vorschriften der VDE abzurücken.

Beschädigungen an Versorgungsleitungen können zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

### **3.4. Schutz des Mutterbodens**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

### **3.5. Feuerstätten**

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. (Art. 78 Abs. 3 BayBO). vgl. Pkt. 2.3.

### **3.6. Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Bei der Bauausführung ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 29.01.1982 (BGBl. I. S. 109) zu beachten.

### **3.7. Aushubarbeiten / Grabungserlaubnis / Bodendenkmal**

Im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Germering haben sich in den letzten Jahren Ausgrabungsfunde aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit mit erheblicher archäologischer Bedeutung gehäuft.

Welche Grundstücke sich innerhalb einer Verdachtsfläche befinden, können Sie bei den Mitarbeiter\*innen des Stadtbauamts (SG Bauvollzug) erfragen.

Das Antragsformular für eine Grabungserlaubnis erhalten Sie im Stadtbauamt oder auf der städtischen Homepage.

### **3.8. Baulärm**

Wer Baustellen betreibt muss dafür sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Weitere Informationen erhalten Sie aus dem der Baugenehmigung beigefügten Anlage „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“.

### **3.9. Werbeanlagen an Baugerüsten**

Nach der Satzung der Stadt Germering über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen (WerbS) sind Planen ab 1 m<sup>2</sup> als flexibler Werbeträger an Baugerüsten genehmigungspflichtig.

## **4. Fertigstellung eines Bauvorhabens**

### **4.1. Nutzungsaufnahme**

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrts- und Rettungswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitteilen.

### **4.2. Freiflächen**

Sofern mit Ihrem Bauvorhaben ein Freiflächengestaltungsplan genehmigt wurde, so sind die Freiflächen spätestens bis zur nächsten Pflanzperiode den Plänen entsprechend herzustellen.

Entsprechende Auflagen der Baugenehmigung sind dabei zu berücksichtigen.

### **4.3. Einfriedungen**

Es gibt in verschiedenen Bebauungsplänen unterschiedliche Vorschriften über die Zulässigkeit von Einfriedungen. Ist kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorschriften vorhanden, gilt die Einfriedungssatzung der Stadt Germering. Sollten Sie die Errichtung einer Einfriedung planen, die nicht im Bauantrag dargestellt ist, bitten wir Sie, sich vorab beim Bauamt – Bauordnung – der Stadt beraten zu lassen.

### **4.4. Bordsteinabsenkungen**

Für erforderlichen Garagen-/Feuerwehzufahrten oder Stellplätze müssen Sie Bordsteine absenken lassen. Dies können Sie formlos beim Tiefbauamt – am besten per Email an [frank.stender@germering.bayern.de](mailto:frank.stender@germering.bayern.de), beantragen.

### **4.5. Feuerwehzufahrt**

Eine erforderliche Feuerwehzufahrt muss rechtzeitig vor Bezug des Gebäudes ordnungsgemäß (nach DIN) hergestellt sein. Eine amtliche Siegelung der Hinweisschilder können Sie im Stadtbauamt Germering – Bauverwaltung – beantragen. Ein Antragsformular wird Ihnen auf der städtischen Homepage unter [www.germering.de](http://www.germering.de) zur Verfügung gestellt.

### **4.6. Müll**

Fragen hinsichtlich Mülltonnen und Müllbeseitigung allgemein beantwortet der

#### 4.7. Hausnummern

Bei Neubauten kann sich die Hausnummer Ihres Grundstücks ändern. Hierüber erhalten Sie vom Stadtbauamt gesondert Nachricht. Um spätere Probleme zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig mit Frau Baumann, Tel. 089/89419-448, E-Mail: bianca.baumann@germering.bayern.de, Kontakt aufzunehmen.

Bitte erlauben Sie uns einen Hinweis zur Anbringung von Hausnummern und Briefkästen:

Bitte bringen Sie die Hausnummern an gut sichtbarer Stelle an und beachten Sie die Bestimmungen der Straßennamen- und Hausnummernsatzung. Briefkästen sollten im Interesse der leichten Erreichbarkeit von außen zugänglich sein (insbesondere bei Mehrfamilienwohnanlagen).

#### 5. Erfordernis von weiteren Genehmigungen

Neben der Baugenehmigung können weitere Genehmigungen erforderlich sein. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn zu prüfen, ob die unten genannten oder andere Genehmigungen für das beantragte Vorhaben erforderlich sind. Aus der Erteilung der Baugenehmigung darf nicht auf die Genehmigungsfähigkeit nach anderen Vorschriften geschlossen werden. Die Ausführung eines Vorhabens ohne die erforderlichen Genehmigungen stellt in aller Regel einen Bußgeldtatbestand dar.

##### 5.1. Baumfällung

Im Zuge einer Baumaßnahme kann auch die Beseitigung von Bäumen erforderlich sein. Grundsätzlich existiert in Germering keine Baumschutzverordnung. Bäume können jedoch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder in einem genehmigten Freiflächengestaltungsplan als erhaltenswert festgesetzt sein. Dann muss ein Fällantrag gestellt werden. Bitte fragen Sie unbedingt nach.

Ansprechpartner\*in:

Thomas Wieser Tel. 089/89419-415 (thomas.wieser@germering.bayern.de)  
Katrin Bentenrieder, Tel. 089/89419-403 (katrin.bentenrieder@germering.bayern.de)

#### 6. Barrierefreies Bauen

Bitte beachten Sie bei der Planung Ihres Bauvorhabens auch die Belange von Menschen mit Behinderung. Gerade diesem Personenkreis können durch bauliche Maßnahmen entscheidende Hilfestellungen gegeben bzw. die Nutzung von Gebäuden erst ermöglicht werden.

Wir bitten Sie deshalb, die Vorschriften des Art. 48 Bayerische Bauordnung – BayBO – entsprechend zu beachten.

Informationen zum barrierefreien Bauen erhalten Sie auch bei der Bayerischen Architektenkammer. Stand: 12.02.2019

tenkammer, Beratungsstelle barrierefreies Bauen, Waisenhausstraße 4 - Postfach 190165, 80601 München, Tel. 089/139880-31, E-Mail: [barrierefrei@byak.de](mailto:barrierefrei@byak.de) und im Internet unter <http://www.byak-barrierefrei.de/index.html>.

Weiter steht Ihnen als Ansprechpartner für Ihre Fragen der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Herr Sedlmeier, zur Verfügung. Sie erreichen Herrn Sedlmeier im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchener Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, unter der Tel. Nr. 08141/519-376, E-Mail: [herbert.sedlmeier@lra-ffb.de](mailto:herbert.sedlmeier@lra-ffb.de).

Sie haben außerdem die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs mit dem Behindertenbeirat der Stadt Germering. Ansprechpartner ist die Vorsitzende, Frau Christine Zwilling, E-Mail: [zwilling.chr@gmail.com](mailto:zwilling.chr@gmail.com)

**Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen einige Tipps rund um den Bau gegeben zu haben und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.**

**Jede Menge weitere Informationen erhalten Sie auf der städtischen Homepage unter [www.germering.de](http://www.germering.de).**

## Übersicht über die erforderlichen Bauvorlagen

vereinfachtes Verfahren	Neubau/Anbau	Umbau	Nutzungsänderung ohne Baumaßnahme	weitere Verfahren	Freistellungsverfahren	Vorbescheid	Werbeanlagen		Isolierte Anträge
							> 1 m <sup>2</sup>	< 1 m <sup>2</sup>	
Bauantragsformular (2-fach)	+	+	+	Bauantragsformular (2-fach)	+	+	+	Grundsätzlich genehmigungsfrei sofern sie der WerbS entsprechen, ansonsten isolierter Antrag auf Abweichung von der WerbS erforderlich	Antragsformular (2-fach)
Ämtlicher Lageplan (1-fach)	+	-	-	Ämtlicher Lageplan (1-fach)	+	+	+		gezeichneten Lageplan (2-fach)
Planfertigungen incl. Lageplan (mind. 2-fach) (1)	+	+	+	Planfertigungen incl. Lageplan (mind. 2-fach) (1)	+	je nach Fragestellung	vermaßte Darstellung		vermaßte Skizzen oder Prospektmaterial
Baubeschreibung mit Betriebsbeschreibung (mind. 2-fach) (2)	+	+	nur Betriebsbeschreibung	Baubeschreibung (mind. 2-fach) (2)	+	-	+		
Stellplatznachweis nach KfzFabS (2-fach)	+	+	+	Stellplatznachweis nach KfzFabS (2-fach)	+	je nach Fragestellung	-		
Freiflächenplan (2-fach)	je nach Bebauungsplanfestsetzung			Freiflächenplan (2-fach)	je nach Bebauungsplanfestsetzung		-		
Brandschutznachweis (2-fach) (3)	Gebäudeklasse 5 Mittel- und Großgaragen			Brandschutznachweis (2-fach) (3)	Gebäudeklasse 5 Mittel- und Großgaragen		-		
Kriterienkatalog (mit Baubeginnsanzeige) (4)	+	+	-	Kriterienkatalog (mit Baubeginnsanzeige) (4)	+	-	-		
Statistischer Erhebungsbogen je Gebäude	+	+	-	Statistischer Erhebungsbogen je Gebäude	+	-	-		
Antrag auf Befreiung, Abweichung, Ausnahme	+	+	-	Antrag auf Befreiung, Abweichung, Ausnahme	(ggf. isolierte Anträge notwendig)		+		

Bei Änderungsanträgen zu einem bereits genehmigten Verfahren sind erneut Bauantragsformulare und alle geänderten Unterlagen einzureichen.

- (1) Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein, z.B.  
 - bei Arbeitsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotential 1 zusätzlicher Plansatz mit Betriebsbeschreibung für das Gewerbeaufsichtsamts  
 - im Denkmalschutzbereich 1 zusätzlicher Plansatz für das Landesamt für Denkmalpflege
- (2) Detaillierte Berechnungen und Baukosten ggf. auf zusätzlichen Blättern
- (3) Der Brandschutznachweis ist nur vorzulegen, wenn die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt wird (ansonsten ist eine Bescheinigung vorzulegen)
- (4) Bei den Gebäudeklassen 1, 2 und 3 ist die Vorlage eines Kriterienkatalogs (mit Baubeginnsanzeige) immer erforderlich – außer es handelt sich bei Gebäudeklasse 1 und 2 um reine Wohngebäude. Handelt es sich um einen Sonderbau ist immer die Vorlage eines Kriterienkatalogs erforderlich – jedoch schon bei Einreichung des Bauantrags. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 ist kein Kriterienkatalog erforderlich, da in diesen Fällen ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Sonderbau	Neubau / Anbau	Umbau	Nutzungsänderung ohne Baumaßnahme
Bauantragsformular (2-fach)	+	+	+
Ämtlicher Lageplan (1-fach)	+	+	-
Planfertigungen incl. Lageplan (mind. 4-fach) (1)	+	+	+
Baubeschreibung mit Betriebsbeschreibung (mind. 2-fach) (2)	+	+	nur Betriebsbeschreibung
Stellplatznachweis nach KfzFabS (2-fach)	+	+	+
Freiflächenplan (2-fach)	je nach Bebauungsplanfestsetzung		
Brandschutznachweis (2-fach) (3)	+	+	+
Standsicherheitsnachweis (kann nachgereicht werden) (5)	+	+	(je nach Nutzung)
Statistischer Erhebungsbogen je Gebäude	+	+	-
Kriterienkatalog (4)	+	+	-

(5) Bei Sonderbauten muss der Standsicherheitsnachweis vom Prüfsachverständigen geprüft werden. Dieser wird durch die Behörde beauftragt. Der Nachweis kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Baugenehmigung erfolgt dann mit einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung.